



Beitragsordnung der Wassersportgemeinschaft Altmühl-Brombachsee e.V.

in der Fassung vom 01.01.2018, bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2018

1. Beitragserhebung

- (1) Die Erhebung der im Rahmen der Mitgliedschaft beschlussmäßig zu entrichtenden Zahlungen (Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienst, Nutzungsgebühren, Umlagen usw.) erfolgt gemäß Satzung über Lastschriftinzug. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich jeweils am letzten Buchungstag im März durch Bankeinzug. Das Mitglied erteilt dem Verein für diese Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Für jede nicht termingerecht erfolgte Zahlung kann der Verein eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € vom Mitglied erheben.
- (3) Bei Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des laufenden Jahres wird der jeweilige Beitrag voll, ab dem 01.07. des laufenden Jahres zu 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages fällig.
- (4) Jedes Vollmitglied hat im Verein einen Arbeitsdienst zu leisten.
- (5) Die Aufnahmegebühr für die Vollmitgliedschaft beträgt 300,00 €. Sie wird im zweiten Jahr der Mitgliedschaft fällig. Die Vorstandschaft kann Ausnahmen von der Aufnahmegebühr im Einzelfall beschließen.

2. Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder sind erwerbstätige Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Der Beitritt von Ehepartnern, Lebensgefährten und Kindern unter 18 Jahren von Vollmitgliedern gemäß 2 (1) ist von Aufnahmegebühren befreit. Jugendliche benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Jugendliche unter 16 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Jugendliche Familienmitglieder werden bei Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Aufnahmegebühr als stimmberechtigte und beitragspflichtige Vollmitglieder übernommen. Kinder von Vollmitgliedern sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.
- (3) Jugendmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, von denen kein Elternteil Vollmitglied des Vereins gemäß 2 (1) ist. Sie können eine selbstständige Jugendmitgliedschaft mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erwerben. Der Beitritt ist von Aufnahmegebühren befreit. Für die Übernahme als Vollmitglied gilt (2) entsprechend.
- (4) Seniorenmitglied kann ein Mitglied werden, das mindestens 10 Jahre dem Verein angehört aber nicht mehr aktiv segeln will. Die Seniorenmitgliedschaft ist vor Ablauf des Geschäftsjahres für das Folgejahr schriftlich zu beantragen und von der Vorstandschaft zu entscheiden.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die Ihre aktive Mitgliedschaft als Vollmitglied im Verein ruhen lassen wollen. Ein passives Mitglied hat weder aktives noch passives Wahlrecht und Stimmrecht. Die passive Mitgliedschaft ist vor Ablauf des Geschäftsjahres für das Folgejahr schriftlich zu beantragen und von der Vorstandschaft zu entscheiden. Bei Änderung der passiven Mitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft wird keine erneute Aufnahmegebühr fällig.

3. Beitragsermäßigung

- (1) Die Verlängerung der Beitragsermäßigung für Kinder und Jugendmitglieder über 18 Jahre bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres erfolgt auf Nachweis durch Vorlage einer Bestätigung von Schule, Ausbildung oder Immatrikulationsbescheinigung.
- (2) Eine Beitragsermäßigung aus anderen Gründen kann gemäß § 6 (2) der Vereinssatzung beantragt werden.

4. Arbeitsdienst

- (1) Alle Vollmitglieder leisten einen aktiven Beitrag bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins und zum Erhalt und zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen. Dies erfolgt in Form eines Arbeitsdienstes.
- (2) Der festgesetzte Gesamtbetrag für den Arbeitsdienst wird zusammen mit dem Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen.
- (3) Den Arbeitsdienst hat jedes Vollmitglied bis zum vollendeten 70. Lebensjahr zu leisten. Auch Arbeitsstunden der Partner und Kinder werden berücksichtigt.
- (4) Der Arbeitsdienst wird von der Vorstandschaft bzw. vom Standortleiter ausgeschrieben. Geleistete Stunden werden dort quittiert. Es obliegt dem Vereinsmitglied, diese dem Kassier zu übermitteln. Nach Auswertung der geleisteten Arbeitsstunden wird jeweils der Gegenwert, maximal aber der Gegenwert für die insgesamt unter 4 (6) festgelegten Arbeitsstunden zurücküberwiesen.
- (5) Die Mitglieder des Vereinsvorstands leisten ihren Arbeitsdienst durch ihre Vorstandstätigkeit.

4. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitrag für die Vollmitgliedschaft gemäß 2 (1) beträgt 200,00 € jährlich.
- (2) Der Beitrag für Ehepartner und Lebensgefährten gemäß 2 (2) beträgt 50,00 € jährlich.
- (3) Der Beitrag für Jugendmitglieder gemäß 2 (3) beträgt 50,00 € jährlich.
- (4) Der Beitrag für Seniorenmitglieder gemäß 2 (4) beträgt 50,00 € jährlich.
- (5) Der Beitrag für passive Mitglieder gemäß 2 (5) beträgt 50,00 € jährlich.
- (6) Für den Arbeitsdienst sind 14 Stunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von 10,00 € / Arbeitsstunde festgelegt.

5. Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 24.03.2018 einstimmig beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Beitragsordnung erlischt die bisher gültige Beitragsordnung.

Ramsberg, 24.03.2018



.....
Karl-Heinz Mewes, 1. Vorsitzender